

16.09.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****G - A**zu Punkt der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes
(FIHG)****- Antrag des Freistaates Bayern -****A****1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 (§ 22e Abs. 1a Satz 1)

In Artikel 1 § 22e Abs. 1a Satz 1 sind die Worte "solange zu erlassen, wie" durch die Worte "zu erlassen, solange und soweit" zu ersetzen.

Begründung:

Wie nach § 79 Abs. 2 Halbsatz 1 des Tierseuchengesetzes sollten die Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen nach dem Fleischhygienegesetz auch dann zu erlassen, wenn der Bundesminister von seinem Verordnungsrecht nur teilweise Gebrauch macht.

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

B

2. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender EntschlieÙung:

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob in das Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz (LMBG) eine Regelung aufgenommen werden sollte, die inhaltlich den in Artikel 1 des bayerischen Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes enthaltenen Bestimmungen (§ 22 e Abs. 1a und 1b FIHG) entspricht.

Begründung:

Der vom Freistaat Bayern eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischhygienegesetzes räumt den Ländern Verordnungsermächtigungen ein, die im LMBG keine Entsprechung finden. Es erscheint erforderlich, für die Landesregierungen nicht nur Ermächtigungen zu schaffen, durch die der Schutz des Verbrauchers vor gefährlichen Produkten gewährleistet wird, die dem Fleischhygienerecht unterliegen. Es sind vielmehr auch solche Produkte zu erfassen, für die allein das LMBG einschlägig ist. Die Verordnung zum Schutze der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie (BSE) ist nicht nur auf das Fleischhygienegesetz gestützt, sondern beruht in wichtigen Teilen auf verschiedenen Bestimmungen des LMBG, insbesondere auf § 9 Abs. 1. Die im § 10 Abs. 2 LMBG enthaltene Ermächtigungsgrundlage ist - wie die BSE-Verordnung zeigt - nicht ausreichend, da sie einerseits im Umfang hinter dem bayerischen Entwurf zur Änderung des Fleischhygienegesetzes zurückbleibt und zum anderen nur reine Hygienevorschriften umfaßt.